

Einzelplan 15: Allgemeine Finanzverwaltung

Bearbeitung von Insolvenzanfechtungsfällen in den Finanzämtern

17

In den FÄ wird bei der Prüfung von Insolvenzanfechtungen häufig die vom Amtsermittlungsgrundsatz abweichende Beweislastverteilung nicht beachtet. In der Folge kam es im Prüfungszeitraum zu Auszahlungen i. H. v. 3,7 Mio. € (entspricht 61 % des geprüften Gesamtvolumens).

1 Prüfungsgegenstand

- 1 Geprüft wurde die Bearbeitung außergerichtlicher Insolvenzanfechtungen nach §§ 129, 130, 131 und 133 InsO¹ in sächsischen FÄ. Hierbei handelt es sich i. d. R. um die Rückabwicklung von Steuerzahlungen, die der Schuldner im Vorfeld des Insolvenzverfahrens vorgenommen hat. Rechtsstreitigkeiten oder Prozessvergleiche in diesem Zusammenhang wurden nicht geprüft. Überprüft wurden 171 Einzelfälle in den FÄ Dresden-Nord, Dresden-Süd, Leipzig I und Leipzig II. Die Prüfung erstreckte sich auf die in den Jahren 2016 bis 2018 in den genannten FÄ geltend gemachten Insolvenzanfechtungen.
Prüfung außergerichtlicher Insolvenzanfechtungsfälle in Leipzig und Dresden
- 2 Vor der COVID-19-Pandemie war die Zahl der Insolvenzen rückläufig. Dieser Abwärtstrend hatte auch Einfluss auf die Insolvenzanfechtungen. Die sächsische Finanzverwaltung registrierte im Jahr 2008 insgesamt 305 Insolvenzanfechtungsfälle. Im Jahr 2012 waren es 501 Einzelfälle und im Jahr 2018 insgesamt 378. Trotzdem stieg die Gesamtsumme an Auszahlungen kontinuierlich von 1,8 Mio. € im Jahr 2008 über 5,97 Mio. € im Jahr 2012 bis hin zu 11,43 Mio. € im Jahr 2018 an.
Kontinuierlicher Anstieg der Auszahlungsbeträge
- 3 Im Ergebnis der COVID 19-Pandemie und dadurch steigenden Insolvenzen ist damit zu rechnen, dass die Zahl der Insolvenzanfechtungen wieder zunimmt.

2 Prüfungsergebnisse

- 4 **2.1** Für Insolvenzanfechtungsansprüche gelten die zivilrechtlichen und zivilprozessualen Grundsätze. Der Insolvenzverwalter hat bereits zum Zeitpunkt der außergerichtlichen Geltendmachung der Anfechtung die anspruchsbegründenden Tatbestandsmerkmale substantiiert darzulegen und zu beweisen. Die Anfechtungsbegehren der Insolvenzverwalter waren oftmals unvollkommen, unsubstantiiert und pauschal, sodass durch die FÄ Informationen und Erkenntnisse nach eigener Aktenlage zugunsten des Insolvenzverwalters berücksichtigt wurden. Der zivilrechtliche Verhandlungsgrundsatz wurde in einem großen Teil der überprüften Fälle nicht ausreichend beachtet. In der Folge kam es im Prüfungszeitraum zu Auszahlungen i. H. v. 3,7 Mio. € (entspricht 61 % des geprüften Gesamtvolumens).
Amtsermittlungsgrundsatz des § 88 AO gilt nicht
- 5 **2.2** Ist der Vortrag nicht hinreichend dargelegt und bewiesen, so ist der Insolvenzverwalter zu einem substantiierten Vortrag sowie zur Vorlage von Nachweisen aufzufordern. Dies wurde in vielen Fällen nicht beachtet.
Nachweispflicht des Insolvenzverwalters nicht beachtet

¹ InsO - Insolvenzordnung.

Mangelhafte Vergleichsabschlüsse	6	2.3 Außergerichtliche Vergleichsquoten wurden nicht ausverhandelt. Das konkrete Prozessrisiko wurde bei der Ermittlung des Vergleichsbetrages nicht berücksichtigt.
Haftungsrisiken	7	2.4 Die Finanzverwaltung hat teilweise anwaltliche Beratungsleistungen ohne entsprechende Mandatierung in Anspruch genommen. Fehlt es an einer solchen Beauftragung, greift die anwaltliche Berufshaftpflicht nicht. Konsequenz wären nicht vorhersehbare Haftungsrisiken für den Freistaat Sachsen.
Fehlüberweisungen	8	2.5 Für die Auszahlung der angefochtenen Beträge existiert kein einheitliches Kassenverfahren. In einem FA waren Fehlüberweisungen zu verzeichnen.
Juristische Fehlprüfungen	9	2.6 In keinem beanstandeten Einzelfall wurde eine mögliche Verjährung aktenkundig geprüft. Darüber hinaus wurde bei 28 % der beanstandeten Einzelfälle aufgrund der Vermischung unterschiedlicher Anspruchsgrundlagen die Auszahlung juristisch fehlerhaft begründet.

3 Empfehlungen

- 10 **3.1** Der SRH empfiehlt, die Mitarbeiter für die Bearbeitung von außergerichtlichen Insolvenzanfechtungen fortzubilden und mit Hilfsmitteln wie bspw. durch die Einführung einer Checkliste zur Einzelfallprüfung (Tatbestandsmerkmale, Indizien der Rechtsprechung, Verjährung, etc.) sowie die Einführung eines standardisierten Musteranschreibens bei fehlender Nachweisführung durch den Insolvenzverwalter zu unterstützen. Ziel sollte es sein, eine einheitliche Bearbeitungsweise in allen sächsischen FÄ zu erreichen.
- 11 Dieses Ziel könnte auch durch eine zentrale Bearbeitung von außergerichtlichen Insolvenzanfechtungen bei ausgewählten FÄ (wie dies z. B. bereits bei der Grunderwerbsteuer erfolgt) oder im LSF erreicht werden.
- 12 **3.2** Die Finanzverwaltung sollte ein einheitliches Auszahlungsverfahren zur Vermeidung von Fehlüberweisungen sowie eine einheitliche Aktenführung einführen.
- 13 **3.3** Die Finanzverwaltung sollte ihren Fokus darüber hinaus auf Abgeltungsklauseln in Anerkennnissen und Vergleichen zur Vermeidung weiterer Insolvenzanfechtungen setzen.
- 14 **3.4** Anwaltliche Beraterleistungen sind nur nach ordnungsgemäßer Mandatierung zur Vermeidung von Haftungsrisiken in Anspruch zu nehmen.

4 Stellungnahme des SMF

- 15 Das SMF teilt die Sachverhaltsbeurteilung und Rechtsauffassung des SRH nicht. Die Darstellung des SRH erwecke den Eindruck, es seien 3,7 Mio. € zu Unrecht ausgezahlt worden. Dies sei allein schon deshalb nicht gerechtfertigt, da der SRH nicht dargelegt habe, dass die Auszahlungen geringer ausgefallen wären, wenn die FÄ die von ihm empfohlene Verfahrensweise praktiziert hätten.
- 16 Das SMF ist weiter der Ansicht, die FÄ hätten Insolvenzanfechtungen nicht nur anhand der vom Insolvenzverwalter eingereichten Unterlagen, sondern auch nach Aktenlage zu prüfen. Die FÄ hätten lediglich nachvollzogen, ob ein vom Insolvenzverwalter angefochtener Betrag zum benannten Zeitpunkt für die angegebene Steuerart vom Konto des Insolvenzschuldners eingegangen sei.

- 17 Das SMF begründet seine Rechtsansicht mit allgemeinen Vorschriften über die Erklärungspflicht von Parteien in einem späteren Gerichtsprozess, insbesondere § 138 Zivilprozessordnung.
- 18 Die Auszahlung von Anfechtungsbeträgen sei für die FÄ bereits einheitlich geregelt. Eine Inanspruchnahme anwaltlicher Beratungsleistungen ohne Mandatierung habe es nicht gegeben.
- 19 Ergänzend hat das SMF mitgeteilt, dass grundsätzlich eine Sensibilisierung zum Thema Insolvenzanfechtung als sinnvoll erachtet werde. Schulungsunterlagen sollen unter Beachtung der vom SRH divergierenden Auffassung des SMF überarbeitet werden. Der Anregung des SRH, bei unsubstantiiertem Sachvortrag ein Musterschreiben zu nutzen, soll gefolgt werden. Ebenso soll eine Checkliste für die Fallbearbeitung eingerichtet werden, die u. a. auch die Dokumentation der Verjährungsprüfung vorsieht.
- 20 Eine zentrale Bearbeitung von außergerichtlichen Insolvenzanfechtungen werde wegen überwiegender fachlicher und organisatorischer Nachteile nicht eingerichtet.

5 Schlussbemerkungen

- 21 Intention der Empfehlungen des SRH war nicht die Prüfung etwaiger Regressansprüche. Der SRH hat vielmehr einen Weg aufgezeigt, wie bei der zukünftigen Bearbeitung – gerade vor dem Hintergrund der infolge der COVID-19-Pandemie zu erwartenden Steuereinbußen – die Arbeitsbelastung in den Vollstreckungsstellen der FÄ durch Beachtung der Obliegenheiten der Insolvenzverwalter verringert werden kann. Die empfohlene Sachbearbeitung kann zu geringeren Auszahlungen in Insolvenzanfechtungsverfahren führen.
- 22 Die Insolvenzanfechtung betrifft stets Steuern, die bereits vereinnahmt wurden. Die Rückgewähr von Zahlungen muss daher umfassend geprüft werden. Um die Erfolgsaussicht der geltend gemachten Rückzahlung einschätzen zu können, ist zwingend in einem ersten Prüfungsschritt konkret zu bestimmen, was der Insolvenzverwalter als Anspruchsteller verpflichtet ist, substantiiert vorzutragen und zu beweisen.
- 23 Erst wenn der Anspruchsteller seiner Darlegungs- und Beweislast vollumfänglich nachgekommen ist, können Vermutungen über ein mögliches Obsiegen im Prozess, die Vermeidung von Verwaltungsaufwand und etwaigen Kosten zur außergerichtlichen Erledigung der Angelegenheit geprüft werden.
- 24 Eine interne Untersuchung des LSF aus dem Jahre 2015 kam zu ähnlichen Ergebnissen wie der SRH.
- 25 Der SRH begrüßt ausdrücklich die geplanten Maßnahmen und hält diese für einen geeigneten Weg zur Verbesserung der Sachbearbeitung. Der SRH hält im Übrigen an seiner Auffassung fest.